

Gemeindeordnung CGD Weil

Mitgliedschaft in der CGD Weil

Leitgedanke: Jeder wiedergeborene Christ ist Teil des Reiches Gottes und Glied der universalen Gemeinde als dem Leib des Christus in dieser Welt (1. Kor. 12,27). Deshalb ist jeder wiedergeborene Christ, der

- regelmäßig die sonntäglichen Versammlungen besucht,
- keiner anderen Ortsgemeinde angehört,
- sich im Gemeindeleben entsprechend seiner Gaben einbringt und
- bei den Gemeindeversammlungen und der Bestellung der Ältesten aktiv mitwirkt

Mitglied der CGD Weil.

Regelmäßige Besucher der sonntäglichen Versammlungen, die sich der Gemeinde neu anschließen wollen, werden dies durch öffentliche Willensbekundung und Vorstellung vor der Gemeinde bezeugen.

Die Gemeinde führt eine Liste ihrer Mitglieder.

Gäste sind willkommen.

Gestaltung der sonntäglichen Versammlung

Leitgedanke: Gemäß 1. Kor. 14,26 darf sich jeder zur Ehre Gottes und zur Auferbauung der Gemeinde beteiligen. Auch die Frauen sollen sich im Gebet, durch Zeugnis, Vorlesen von Bibeltexten oder am Predigtgespräch beteiligen, wobei sie entsprechend 1. Tim. 2,12 zustimmen, dass die Lehre und Leitung den Brüdern aufgetragen ist.

- Die Versammlungen werden regelmäßig von einem Bruder geleitet, der dafür sorgt, dass der zeitliche Rahmen eingehalten wird (zur Zeit 10.30 Uhr bis ca. 12 Uhr), die Kinder nach ca. 30 Minuten in den Kindergottesdienst entlassen werden, Zeit für Bekanntmachungen, Zeugnisse und das gemeinsame Gebet eingeräumt wird.
- In der Regel bereitet sich ein Bruder auf eine ca. 30 minütige Predigt vor, bei der auch Fragen und Ergänzungen zugelassen sind. Ausnahme ist der zweite Sonntag im Monat, dem Brüder-sonntag, an dem alle Brüder aufgerufen sind, sich an der Verkündigung zu beteiligen, wobei die einzelnen Beiträge eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten sollen.
- Zumindest einmal im Monat wird das Gedächtnismahl gefeiert, wozu alle wiedergeborenen Gläubigen eingeladen sind, die sich entsprechend 1. Kor. 11 selbständig prüfen (Unterscheidung des Mahles, würdiges Verhalten).

Gemeindeleitung, Bestellung von Ältesten

Leitgedanke: Die Ältesten dienen der Gemeinde als Hirten (1. Petr. 5,3) und Lehrer, wachen über die Seelen der Gläubigen (Hebr. 13,17), ermahnen und weisen auf Basis der heilsamen Lehre zurecht (Tit. 1,9) und sind Vorbilder und keine Herrscher (1. Petrus 5,1-4).

- Zur Gemeindeleitung sind entsprechend 1. Tim. 3,1-7 und Titus 1,5-9 Älteste oder Aufseher einzusetzen. Dies geschieht unter Mitwirkung aller Gemeindeglieder, die vor der Einsetzung

die Kandidaten gemäß der biblischen Vorgaben prüfen. Ziel ist eine sehr weitgehende Zustimmung und Unterstützung der potenziellen Ältesten durch die Gemeindeglieder, da nur gegenseitiges Vertrauen eine sinnvolle Begleitung und Lenkung möglich machen.

- In der Bibel ist nichts über die Dauer des Ältestenamtes ausgesagt, so dass hier Freiheit besteht. Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren prüfen die dienenden Ältesten und die Gemeinde neu, ob diese Verantwortung auch weiterhin ausgeübt werden soll.
- Zur erweiterten Gemeindeleitung zählen auch Diakone (Männer und Frauen), die von der Gemeinde gemäß 1. Tim. 3,8-13 ausgewählt und den Ältesten bestätigt werden (Apg. 6,3), und verschiedene Dienste übernehmen.

Beschlussfassung über geistliche und materielle Fragen

Leitgedanke: Bei allen Entscheidungen wollen wir uns darum bemühen die Einheit im Geist zu bewahren und nach einer einvernehmlichen Lösung im Frieden mit allen zu erreichen (Eph. 4,3). Grundsätzlich streben wir bei allen Entscheidungen nach Einheit (Joh. 17,11+23).

- Uneinigkeit in geistlichen Fragen wird zunächst von den Ältesten in der erweiterten Gemeindeleitung besprochen wo anhand der Bibel eine Lösung gesucht wird. Kann keine einheitliche, biblisch fundierte Sicht gefunden werden, sollen sich zwei Brüder auf einen Austausch der biblischen Argumente vorbereiten, die in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorgetragen werden. Kann auch hier keine eindeutige Lösung gefunden werden, sollen beide Auffassungen bis zum Auftauchen neuer Gesichtspunkte nebeneinander bestehen bleiben.
- Materielle Entscheidungen, die entweder höhere Ausgaben (> 250 Euro) oder eine langfristige Belastung (z.B. Miet- oder Arbeitsverträge) der Gemeinde mit sich bringen, werden in der Gemeindeversammlung ebenfalls nach Möglichkeit einvernehmlich ggf. aber auch durch eine Mehrheit von 3/4 der Gemeindeglieder beschlossen.
- Das Glaubensbekenntnis der Gemeinde kann geändert werden, wenn dies von mindestens 75 % aller Gemeindeglieder gewünscht wird.
- Die Gemeindeordnung kann auf Vorschlag der Ältesten auf einer Gemeindeversammlung durch Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Gemeindeglieder geändert werden.

Trägerverein und Finanzen

Die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen werden durch den Trägerverein der CGD e.V. als juristische Person gemäß den Vorgaben der Gemeinde erfüllt.

Der Trägerverein erhält seine Mittel für die Verwaltung der Gemeinde durch freiwillige Spenden der Gemeindeglieder.

Der Trägerverein ist zugleich für die CGD Steinen tätig, der Muttergemeinde der CGD Weil. Im Trägerverein wird das Vermögen der beiden Gemeinden künftig getrennt geführt.

Die Mitglieder des Trägervereins sind Mitglieder der CGD Steinen oder der CGD Weil. Der Trägerverein gibt den jeweiligen Gemeinden einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Die Kontoverbindung des CGD Trägervereins e.V.:

Sparkasse Markgräflerland, Konto-Nr.: 7 503 188, BLZ: 683 518 65,

IBAN: DE19 6835 1865 0007 5031 88, BIC: SOLADES1MGL